632/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 12. April 2000, Nr. 626/J, betreffend Budgetbegleitgesetz 2000 - zusätzliche Verteuerung der Wohnungskosten Teil 3, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Da dem Bundesministerium für Finanzen derartiges Zahlenmaterial nicht zur Verfügung steht, ersuche ich um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Zu 4.:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung in der Natur dieser Aufgaben der Länder liegt, dass der erforderliche Umfang indirekt von gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere der Einkommens - und Geldwertentwicklung, aber auch von wirtschafts - und förderungspolitischen Entscheidungen abhängt, weil die Förderungen Härten dort abfangen sollen, wo die Förderungsnehmer ohne Hilfestellung durch die öffentliche Hand überfordert wären. Insofern sind sie mit den Agenden der Sozialhilfe vergleichbar. Soweit sich die vorgesehene gebührenrechtliche Änderung überhaupt auf die Höhe der Wohnbeihilfe durchschlagen sollte, wäre dies daher nicht anders zu beurteilen als andere Entwicklungen gesetzgeberischer oder tatsächlicher Natur, die sich auf die Wohnbauförderung und - sanierung auswirken.

Für das Bundesministerium für Finanzen besteht somit kein Anlass, auf Grund allfälliger Auswirkungen von Gebührenbefreiungen auf die Wohnbeihilfe besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die Wohnbauförderung der Länder wird vielmehr anhand der Entwicklung des dafür zur Verfügung stehenden Volumens und des diesbezüglichen Bedarfes insgesamt zu beurteilen sein.